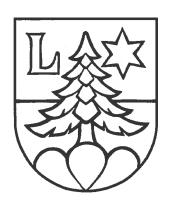
Einwohnergemeinde Landiswil



Personalreglement

Personalreglement

Die Gemeindeversammlung von Landiswil erlässt, gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes vom 9. Mai 2007, das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Landiswil. Es regelt zudem die Entschädigungen der Behördenmitglieder.
- ² Für öffentlichrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt ergänzend das Personalrecht des Kantons.
- ³ Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte untersteht der Schulgesetzgebung.
- ⁴ Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten ergänzend der Arbeitsvertrag und das Obligationenrecht.

Begriffe

- **Art. 2** ¹Öffentlichrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die mit öffentlichrechtlichem Vertrag angestellt sind; mit einem solchen Vertrag wird in der Regel angestellt, wer einen Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % hat und im Monatslohn besoldet wird.
- ² Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die mit obligationenrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt sind; mit einem solchen Vertrag wird in der Regel angestellt, wer einen Beschäftigungsgrad von weniger als 30 % hat und im Stundenlohn besoldet wird. Aushilfspersonal wird immer privatrechtlich angestellt.
- ³ Behördenmitglied im Sinne dieses Reglementes ist, wer dem Gemeinderat, einer ständigen oder nichtständigen Kommission oder einem behördlichen Ausschuss angehört: unter denselben Begriff fällt. wer die Gemeinde in Institutionen oder Unternehmen vertritt.

II. Öffentlichrechtliche Anstellungen

- Stellenbewirtschaftung Art. 3 1 Voraussetzung für eine Anstellung ist eine bewilligte und nicht besetzte Stelle.
 - ² Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer andern Stelle besetzt werden kann.

Stellenausschreibung

Art. 4 Die Stellen der Abteilungsleitenden sind öffentlich auszuschreiben.

Anstellung

Art. 5 Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Sache des Gemeinderates.

Kündigung

- **Art.** 6 ¹ Das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis kann schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden. Bei Kündigung seitens der Gemeinde ist die betroffene Person vorgängig anzuhören.
- ² Der Gemeinderat hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person
- a ungenügende Leistungen erbringt,
- b Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat,
- c durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder
- d Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt.

III. Lohnsystem

Öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse

- **Art. 7** Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² Die Gehaltsentwicklung ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig. Der Gemeinderat regelt das Verfahren der Personalbeurteilung auf Verordnungsstufe.

Privatrechliche Arbeitsverhältnisse

- **Art. 8** ¹ Die Besoldung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlichrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ² Die Besoldungsentwicklung orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Gemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr gefasst wird.

IV. Entschädigungsordnung

Grundsätzliches

Art. 9 ¹ Die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen möglichst klein gehalten werden.

³ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

² Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Kumulationsverbot

Art. 10 Werden Entschädigungen durch andere Institutionen oder Unternehmen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich noch kommunale Entschädigungen beansprucht werden.

Funktionsentschädigungen 1. Gemeinderat

Art. 11 ¹ Es werden die folgenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a an die Präsidentin oder den Präsidenten *8'000 CHF plus Telefonpauschale von 300 CHF
- b an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten *3'500 CHF plus Telefonpauschale von 200 CHF
- c an die übrigen Mitglieder je *2'500 CHF plus Telefonpauschale von 100 CHF.

² Spezialaufgaben werden mit Sitzungsgeldern und Auslagenersatz abgegolten.

2. Schulkommission

Art. 12 **

3. Wahlausschuss

Art. 13 An die Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlausschusses wird eine Jahresentschädigung von 200 CHF ausgerichtet.

4. Delegierte

Art. 14 Delegierte werden mit Sitzungsgeldern und Auslagenersatz abgegolten.

Sitzungsgelder

Art. 15 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt *30.00 CHF pro Stunde.

² Das Personal hat Anrecht auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Spesen

Art. 16 ¹ Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag reisen, haben Anspruch auf Auslagenersatz.

² Die Entschädigungsansätze werden vom Gemeinderat jährlich wiederkehrend festgelegt.

V. Versicherungen

Unfallversicherung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Sie übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Krankentaggeldversicherung

Art. 18 Die Prämien der Krankentaggeldversicherung gehen je zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde und des Personals.

Revision per 01.01.2020 gem. GV-Beschluss vom 15. Mai 2019

Revision per 01.01.2020 - Aufhebung Art. 12 gem. GV-Beschluss vom 15. Mai 2019

Berufliche Vorsorge

Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche finden in der Gemeinde keine Anwendung.

VI. Arbeitsplatzbewertung

Arbeitsplatzbewertung

Art. 20 Ändert sich das Arbeitsvolumen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 26. November 2010, auf.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Landiswil am 15. Mai 2019.

Einwohnergemeinde Landiswil

Samuel Wittwer Präsident

Margrit Zürcher Marti Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement vom 15. April bis 15. Mai 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich auflag. Die Auflage wurde publiziert in den Anzeigern von Konolfingen Nr. 16 und 17 vom 11. und 18. April 2019.

Landiswil, 29. Januar 2020

Gemeindeverwaltung Landiswil

W. Z - wllas 5

Margrit Zürcher Marti Gemeindeschreiberin